

Rechtsverordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution im Innenstadtgebiet von Stuttgart Vom 20. Februar 1978

Verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 7 vom 14. April 1978. Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) und § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, der Prostitution innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirks nachzugehen.

§ 2

(1) Der Sperrbezirk umfaßt alle Orte, die öffentlich sind oder von der Öffentlichkeit her eingesehen werden können, wie z.B. Bahnhöfe, Postämter, öffentliche Anlagen (einschließlich Schutzhütten), Unterführungen, Brücken, Straßen, Plätze und Wege sowie Parkplätze, Bedürfnisanstalten, Gärten, Höfe und Hauseingänge.

(2) Der Sperrbezirk wird durch folgende Straßen bzw. Plätze begrenzt und schließt diese insoweit ein;

Hohenheimer Straße, Ernst-Sieglin-Platz einschließlich Parkanlage Villa Weißenburg, Neue Weinsteige abwärts, Zellerstraße, Immenhofer Straße, Filderstraße, Tannenstraße einschließlich der Staffel von der Arminstraße zur Mörikestraße und von dieser zur Hohenzollernstraße, Hasenbergsteige, Reinsburgstraße, Senefelderstraße, Gutenbergstraße, Johannesstraße, Rosenbergstraße, Hegelstraße, Sattlerstraße, Verlängerung der Seestraße, Jägerstraße, Heilbronner Straße bis Löwentorbrücke, Löwentorstraße, Pragstraße, Neckartalstraße, Cannstatter Straße, Schwanenplatz, Neckarstraße, Stöckachplatz, Werastraße, Olgastraße, Charlottenstraße.

§ 3

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Verbot der Gewerbsunzucht im Stadtgebiet Stuttgart vom 17. August 1970 außer Kraft.